

# RS OGH 1971/4/26 Bkd45/70

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1971

## Norm

DSt 1872 §2 J

### Rechtssatz

Der Rechtsanwalt, der das von seiner erst verhältnismäßig kurze Zeit praktizierenden Rechtsanwaltsanwärterin verfaßte Schreiben inkriminierenden Inhalts ungelesen unterschreibt und abfertigen läßt, begeht die Disziplinarvergehen der Berufspflichtenverletzung und der Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des Standes. Hieran vermag ihn auch die Anweisung an seine Kanzlei, die schriftlichen Entwürfe der Rechtsanwaltsanwerterers einem in der Kanzlei beschäftigten Rechtsanwalt vorzulegen, nicht zu exkulpieren, weil dieser die Schriftsätze nicht eigenhändig unterfertigt und daher disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

### Entscheidungstexte

- Bkd 45/70  
Entscheidungstext OGH 26.04.1971 Bkd 45/70

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0056970

### Dokumentnummer

JJR\_19710426\_OGH0002\_000BKD00045\_7000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)